

1. auf Grund der Diplomprüfung den **Grad eines Diplom-Ingenieurs** (abgekürzte Schreibweise, und zwar in deutscher Schrift: **Dipl.-Ing.:**) zu erteilen,
2. Diplom-Ingenieure auf Grund einer weiteren Prüfung zu **Doktor-Ingenieuren** (abgekürzte Schreibweise, und zwar in deutscher Schrift: **Dr.-Ing.:**) zu promovieren,
3. die Würde eines Doktor-Ingenieurs auch ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Männer, die sich um die Förderung der technischen Wissenschaften hervorragende Verdienste erworben haben, zu verleihen.

Den bestehenden Vorschriften gemäs werden **Diplomprüfungen** abgehalten für: Architekten, Bauingenieure, Ingenieure des Maschinenwesens, Ingenieure der Elektrotechnik, Technische Chemiker, Hütteningenieure, Vermessungsingenieure (Geodäten); ausserdem in Mathematik, Naturwissenschaften und in Zweigen der allgemein bildenden Abteilung. **An den Prüfungen (Vor- und Hauptprüfungen) können nur ordentliche Studierende teilnehmen.**

Die Diplomprüfungsvorschriften und die Promotionsordnung vom 7. August 1900 sind beim Hausmeister für 10 Pf. das Stück käuflich zu haben.

**C. Staatsprüfungen.** Es kommen in Betracht:

1. die Prüfungen für das Baufach: a) für das Hochbaufach, b) für das Bauingenieurfach, c) für das Maschineningenieurfach;
2. die Prüfung für die technischen Ämter im Berg-, Hütten- und Salinenwesen;
3. die Prüfung für Apotheker;
4. „ „ „ Nahrungsmittelchemiker;
5. „ „ „ das realistische Lehramt.

Eine gedruckte Zusammenstellung der für die Studierenden wichtigsten Bestimmungen über die Prüfungen im Baufache ist bei dem Hausmeister zum Preis von 10 Pf. das Stück zu haben. Die Vorschriften über die Prüfungen Ziff. 2—5 können auf der Kanzlei eingesehen werden.

Durch Vereinbarung der Regierungen Württembergs, Preussens, Bayerns, Sachsens, Badens, Hessens und Braunschweigs ist das Studium auf den technischen Hochschulen dieser Staaten für die Zulassung zu den Staatsprüfungen in den Fächern des Hochbau-, Bauingenieur und Maschineningenieurwesens als gleichstehend gegenseitig anerkannt.

## XI. Preisbewerbung.

An sämtlichen Abteilungen der Technischen Hochschule werden jährlich Preisaufgaben gestellt und für genügende Lösungen Preise vergeben und Belobungen zuerkannt. Zur Bewerbung sind ordentliche und ausserordentliche Studierende nach den näheren Bestimmungen des Preisstatuts vom 19. Januar 1892 zugelassen.

Stuttgart, im Juli 1902.

**Rektorat der K. Technischen Hochschule.**

**Weyrauch.**